



# Bezirksregierung Arnsberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: [geschaefsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:geschaefsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 4968

### Vorlage 41/4/03

Sitzung des Regionalrates am 11. Dezember 03

- TOP 13 : 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) im Zusammenhang mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie (regionalplanerische Umsetzung der gemeldeten Gebiete)
- Aufstellungsbeschluss

Berichterstatter : Ltd. Regierungsdirektorin Geiß-Netthöfel

Bearbeiter : Oberregierungsbaurat Wegmann

### Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht der Bezirksplanungsbehörde über das Erarbeitungsverfahren zur Kenntnis.
2. Die gegen den Entwurf erhobenen und in den bisherigen Erörterungen nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen werden entsprechend den Beschlussvorschlägen des Abschnitts 3 der Vorlage entschieden.
3. Die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) wird entsprechend der Anlage beschlossen.

## Begründung

### 1. Anlass und Gegenstand der Änderung

In Umsetzung der FFH-Richtlinie sind die vom Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten FFH-Gebiete regionalplanerisch zu sichern. Hierzu dienen neben der 3. Änderung des GEP TA OB BO/HA auch die 11. Änderung der GEP TA OB DO – Ost (HSK/SO) und die 20. Änderung des GEP TA OB SI.

Bezüglich weiterer Angaben zum Anlass und zum Inhalt der Änderung sowie zu den landesplanerischen Vorgaben wird auf die Vorlage 16/2/02 verwiesen.

### 2. Ergebnis des Verfahrens und der Erörterung

Mit Beschluss des Regionalrates vom 04. Juli 2002 wurde das Erarbeitungsverfahren eingeleitet (vgl. Vorlage 16/2/02). Innerhalb einer 3-monatigen Beteiligungsfrist wurden 47 Bedenken und Anregungen sowie Hinweise zu den o.a. Planungen vorgebracht, die von der Bezirksregierung zusammengestellt, ausgewertet und mit einem Ausgleichsvorschlag versehen wurden. Am 22. September 2003 wurden sie mit den erschienenen Beteiligten gem. § 15 Abs. 2 LPIG mit dem Ziel erörtert, einen Ausgleich der Meinungen zu erreichen. Eine Kurzfassung der Bedenken, Anregungen und Hinweise einschließlich der Erörterungsergebnisse ist in der Anlage 3 beifügt.

Zusammenfassend bleibt als Ergebnis der Erörterung festzuhalten, dass bei einem überwiegenden Teil der vorgebrachten Bedenken und Anregungen ein Ausgleich der Meinungen hergestellt wurde. In den wesentlichen Punkten war ein Meinungsausgleich jedoch nicht zu erzielen, weil zwischen den Beteiligten grundsätzlich unterschiedliche Vorstellungen über die regionalplanerische Umsetzung der FFH-Richtlinie bestehen.

3. Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, und Stellungnahme der Bezirksregierung

3.1 Allgemeines

Die Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt wurde (vgl. Anlage 3), lassen sich in folgende Gruppen aufteilen:

- Kritik am Meldeverfahren,
- Kritik an der grundsätzlichen regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete durch Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),
- Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der BSN aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise,
- Einfügen von neuen textlichen Zielen,
- Bedenken, dass durch die regionalplanerische Sicherung bestehende Nutzungen nicht weiter ausgeübt werden können,
- Bedenken gegen die Darstellung der BAB 46,
- Bedenken gegen die Darstellung des Abgrabungsbereichs „Hagen-Donnerkuhle“,
- Bedenken gegen die Darstellung des LEP-Standorts für Energieerzeugung "Plettenberg-Siesel",
- Bedenken und Anregungen ohne Rückäußerungen der Verfahrensbeteiligten.

### 3.2 Kritik am Meldeverfahren

(Altena 0002, Naturschutzverbände 0002, 0004)

Kritik am Meldeverfahren äußerten sowohl die Stadt Altena als auch die Naturschutzverbände.

Die Stadt Altena beklagt insbesondere, dass die notwendigen Detailkartierungen seinerzeit der Stadt Altena nicht vorgelegen haben. Dem widerspricht im Erörterungstermin die Vertreterin der LÖBF und weist darauf hin, dass im Rahmen des Meldeverfahrens die Karten und die Standarddatenbögen offengelegt haben.

Die Naturschutzverbände hingegen führen an, dass die Meldung nicht ausreichend gewesen sei und noch weitere Gebiete gemeldet werden müssten.

Es ist nicht Aufgabe der Bezirksregierung in diesem Verfahren, die Berechtigung dieser Kritik nachzuprüfen und zu kommentieren. Sie hat vielmehr den Auftrag, die gemeldeten FFH-Gebiete regionalplanerisch umzusetzen.

#### Beschlussvorschlag:

Die gegen das Meldeverfahren gerichteten Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.

### 3.3 Kritik an der grundsätzlichen regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete durch Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)

(SIHK Hagen 0001)

Die SIHK hat Bedenken gegen die ausschließliche BSN-Darstellung, obwohl nach der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)“, Ziffer 4.2.1, eine Darstellung als „Bereich für den Schutz von Landschaft“ (BSL) durchaus möglich sei. Sie schlägt daher grundsätzlich eine BSL-Darstellung vor, soweit eine BSN-Darstellung nicht zwingend geboten ist.

Die Bezirksregierung stimmt zu, dass die höherrangigen Rechtsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes NRW und der VV-FFH eine, wenn auch eingeschränkte, Wahlmöglichkeit der Schutzkategorie zu eröffnen scheinen. Diese Wahlmöglichkeit wird jedoch durch den angesprochenen Erlass vom 27.4.2001 eingeschränkt. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Der Gegenstand, die Form und der Inhalt der zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans werden durch die 3. DVO zum Landesplanungsgesetz geregelt. Danach sind die Freiraumdarstellungen, falls erforderlich, mit bestimmten Freiraumfunktionen zu überlagern. Die Auswahl einer Freiraumfunktion für einen Teilraum richtet sich dabei nach der jeweiligen Zielsetzung.

Das Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte natürliche Lebensräume oder Arten. Durch Auswahl geeigneter Gebiete soll ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geschaffen werden.

Nach der 3. DVO sind "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) solche Freiraumbereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).

Die Anwendung der "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) kommt stattdessen für solche Freiraumbereiche in Frage, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Gegenüberstellung der Inhalte und Merkmale beider Freiraumfunktionen zeigt deutlich, dass für die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete grundsätzlich nur die Freiraumfunktion "BSN" in Frage kommt. Die Freiraumfunktion "BSLE" kann dagegen nur in wenigen atypischen Einzelfällen in Frage kommen (vgl. Erlass der Landesplanungsbehörde vom 27.4.01).

Die grundsätzliche Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) hat jedoch nicht zwangsläufig zur Folge, dass die Gebiete vollständig als Naturschutzgebiete auszuweisen sind. Vielmehr eröffnet Ziel 25 (1) durch die Regelung, dass die BSN entweder ganz oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete zu sichern sind, den zuständigen Behörden für die nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren einen zum Teil erheblichen Gestaltungsspielraum.

#### Beschlussvorschlag:

Den Bedenken wird teilweise sinngemäß gefolgt und die Erläuterungen um die folgenden Absätze ergänzt (vgl. auch Anlage 2):

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind, der Planungsebene des Gebietsentwicklungsplanes entsprechend, generalisiert dargestellt.

Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur ist die Ermittlung der in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teilflächen, d.h. der Teile, die das Wesen bzw. den Charakter des jeweiligen Naturschutzgebietes bestimmen. Anhaltspunkte hierfür sind der Tabelle 8 sowie dem ökologischen Fachbeitrag zu entnehmen.

Soweit der Schutzzweck es zulässt, sollen neben der fachlich-räumlichen Differenzierung auch andere lokale Bedingungen – insbesondere land- und forstwirtschaftliche Belange – Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren sind die Bereiche für den Schutz der Natur bei der Ausweisung von Schutzgebieten räumlich zu konkretisieren und exakt abzugrenzen. Dabei können ebenso Teilflächen ausgegrenzt wie über die Bereichsdarstellung hinausgehende Gebietsteile einbezogen werden. In der Regel soll die tatsächlich als Naturschutzgebiet festzusetzende Fläche gegenüber der BSN-Darstellung quantitativ nicht von untergeordneter Bedeutung sein.

Eine Besonderheit stellen die Bereiche für den Schutz der Natur dar, die aufgrund ihrer Meldung als FFH-Gebiete in den Gebietsentwicklungsplan aufgenommen worden sind. Wegen der vom Land NRW vorgenommenen Abgrenzung und Meldung sind die FFH-Gebiete grundsätzlich als BSN dargestellt worden; hiervon im GEP-Beteiligungsverfahren vorgebrachte abweichende Vorschläge blieben unberücksichtigt. Deshalb ist es gerade hier die Aufgabe der Fachplanung, die Gebiete entsprechend den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotentialen räumlich und fachlich zu differenzieren. Die Träger der Fachplanung sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben der FFH-Richtlinie die notwendigen fachplanerischen Instrumente und die angemessenen Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzungen und Inhalte bestimmen.

### 3.4 Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der BSN aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise

Bei den folgenden Anregungen und Bedenken bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der BSN:

Anregungsnummer	Gebiet:	Anregung/Begründung
NSV 0008	4613-303 „Balver Wald“	Einbeziehung aller gemeldeten Bereiche in den BSN
Altena 0001	4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“	Rücknahme der BSN-Darstellung im Lennebogen bei Pragpaul
Nachrodt-Wiblingwerde 0001	4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“	Rücknahme der BSN-Darstellung im Bereich des „Einsaler Hofes“
LÖBF 0007	4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“	Einbeziehung eines Seitentals
Kierspe 0001	4811-301 „Bruchwälder Wöste“	Rücknahme der BSN-Darstellung

Zur generalisierenden Darstellung im GEP ist zunächst im Allgemeinen Folgendes zu bemerken:

Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt, schon allein aufgrund des Maßstabs 1:50.000, in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert.

Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Behörden einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein.

Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren.

Grundsätzlich war es Ziel, bei der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete die Grenzen bestehender BSN möglichst unverändert zu lassen. Nur in den Fällen, in denen diese nach Auffassung der Bezirksregierung zur Sicherung der FFH-Gebiete nicht ausreichten, wurden Änderungen bzw. Neuabgrenzungen vorgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

Zu den Anregungen und Bedenken schlägt die Bezirksregierung im Einzelnen Folgendes vor:

Anregung	Gebiet	Stellungnahme	Vorschlag
NSV 0008	4613-303	Alle gemeldeten Flächen sind generalisierend in den BSN einbezogen worden.	nicht folgen
Altena 0001	4712-301	Der angesprochene BSN ist gegenüber dem GEP-Aufstellungsverfahren unverändert geblieben.	nicht folgen
Nachrodt-Wiblingwerde 0001	4712-301	Der angesprochene BSN ist gegenüber dem GEP-Aufstellungsverfahren unverändert geblieben.	nicht folgen
LÖBF 0007	4712-301	Das Seitental wird generalisierend in den BSN einbezogen (siehe Anlage 1, Blatt 1).	folgen
Kierspe 0001	4811-301	Der angesprochene BSN ist gegenüber dem GEP-Aufstellungsverfahren unverändert geblieben.	nicht folgen

### 3.5 Einfügen von neuen textlichen Zielen

(Naturschutzverbände 0003)

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist ein zusätzliches textliches Ziel geboten, in dem Aussagen zum Thema FFH- und Vogelschutz-RL der EU getroffen werden. Nach ihrer Ansicht reichen die bisherigen Erläuterungen zum Ziel 24 bei weitem nicht aus, die Sachlage transparent darzustellen und die fachliche Aufgabe der Raumordnung zu erfüllen.

Die Naturschutzverbände schlagen deshalb das folgende neue textliche Ziel vor:

"Die Europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete (siehe Erläuterungskarte 6a) sind so zu schützen und zu entwickeln, dass für die Lebensraumtypen und Arten gemeinschaftlichen Interesses ein günstiger Erhaltungszustand erhalten bzw. wiederhergestellt wird (Art. 6 Abs. 1 und Art. 1 Lit a. FFH-Richtlinie)."

Störungen dieser Gebiete, die die Lebensräume und Arten beeinträchtigen, sollen unterbleiben (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL). Pläne oder Projekte, die diese Gebiete beeinträchtigen können, sind zu vermeiden. Die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung haben sicherzustellen, dass Pläne und Vorhaben möglichst frühzeitig auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete überprüft werden (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFHRL)."

Nach Auffassung der Bezirksregierung sind die vorgeschlagenen Regelungen bereits in höherrangigen Rechtsvorschriften in der vorgeschlagenen Regelungsdichte verankert und deshalb entbehrlich. Allerdings erscheint es notwendig, die Erläuterungen zum Kapitel BSN um die Thematik „FFH“ zu ergänzen (vgl. Anlage 2).

#### Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen. Stattdessen werden die Erläuterungen gem. Anlage 2 geändert.

### 3.6 Bedenken, dass durch die regionalplanerische Sicherung bestehende Nutzungen nicht weiter ausgeübt werden können

(BR Münster –Luftfahrtbehörde 0001)

Die Bezirksregierung Münster (Luftfahrtbehörde) erhebt vorsorglich für den Fall Bedenken, dass die Ziele der 3. GEP-Änderung den Nutzungen der jeweils genehmigten Luftverkehrsanlagen einschließlich ihres Betriebes entgegenstehen. Des Weiteren sollte der Erhalt der bisherigen luftrechtlichen Genehmigungen für die jeweiligen Flugplätze durch eventuell zukünftig erforderlich werdende Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch entgegenstehende Festsetzungen von Zielen im Gebietsentwicklungsplan nicht gefährdet werden.

Die vorsorglich geäußerten Bedenken werden nicht geteilt. So genießen bestehende Anlagen in der Form ihrer letzten Genehmigung Bestandsschutz. Die Beurteilung, ob der Erhalt der bisherigen luftrechtlichen Genehmigungen durch zukünftig erforderliche Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch derzeitige Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes gefährdet sein kann, ist nicht in diesem Verfahren zur regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete zu klären. Vielmehr ist über solche Anpassungen zum gegebenen Zeitpunkt in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.

#### Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der Bezirksregierung Münster – Luftfahrtbehörde werden zurückgewiesen.

### 3.7 Bedenken gegen die Darstellung der BAB 46

(Naturschutzverbände 0006)

Die Naturschutzverbände erheben Bedenken gegen die Darstellung des geplanten Streckenabschnitts der A 46 zwischen Iserlohn/Hemer und der A 445 als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Dazu führen sie an, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht vorliege, die zu dem Ergebnis komme, dass alle bislang untersuchten Varianten zu erheblichen Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des gemeldeten FFH-Gebietes "Luerwald und Bieberbach" führen.

Eine weitere Alternativenprüfung habe ergeben, dass es eine Variante gebe, welche zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume oder Arten des gemeldeten FFH-Gebietes Luerwald und Bieberbach führe (Nordvariante (Variante 12)).

Folglich stehe also einer Sicherung des gesamten gemeldeten FFH-Gebietes „Luerwald und Bieberbach“ im GEP als BSN nichts entgegen. Deshalb fordern die Naturschutzverbände die Darstellung des gesamten gemeldeten FFH-Gebietes Luerwald und Bieberbach als BSN, wobei bei der konkreten Abgrenzung des BSN die Schattenliste der Naturschutzverbände zu berücksichtigen sei.

Die Naturschutzverbände äußern zutreffend, dass bei den Überlegungen zur Linienführung der BAB 46 eine Variante gefunden wurde, durch die eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Luerwald und Bieberbach“ offensichtlich vermieden werden kann. Allerdings ist das Verfahren zur Linienbestimmung für diese Trasse noch nicht abgeschlossen. Deshalb soll die bisherige Darstellung der geplanten A 46 im Abschnitt Menden-Arnsberg-Neheim-Hüsten als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung beibehalten werden.

#### Bechlussvorschlag:

Die Anregung der Naturschutzverbände werden zurückgewiesen.

### 3.8 Bedenken gegen die Darstellung des Abgrabungsbereichs „Hagen-Donnerkuhle“

(Hagen 0001, LÖBF 0005, Naturschutzverbände 0007)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wandten sich LÖBF, Naturschutzverbände und die Stadt Hagen gegen die Darstellung des Abgrabungsbereichs Hagen-Donnerkuhle innerhalb des gemeldeten FFH-Gebiets „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“. Die Landwirtschaftskammer bat in diesem Zusammenhang um Herausnahme der Ackerflächen nördlich des Ortsteils Holthausen.

Hierzu betonte der Vertreter der SIHK die landes- und bundesweite Bedeutung dieses Dolomitvorkommens. Das besondere öffentliche Interesse an der Abgrabung begründe sich allein schon aus der Einzigartigkeit dieses Vorkommens.

Die Vertreterin der LÖBF stellte hingegen die besondere Naturschutzwürdigkeit dieses Gebietes heraus, die grundsätzlich auch schon in früheren GEP-Verfahren bekannt und ausschlaggebend für die FFH-Meldung war. Sie führte überdies aus, dass nach ihrer Auffassung die in der von der Bezirksplanungsbehörde vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung angeführten Gründe für ein Überwiegen des öffentlichen Interesses nicht zwingend genug und die Gründe für fehlende Alternativen nicht ausreichend nachvollziehbar seien (großräumig keine Alternativen in NRW/ BRD; keine Erweiterungsmöglichkeiten nach Süden). Im Übrigen forderte sie eine weitestgehend konkrete und möglichst zeichnerische Darstellung der vorzusehenden Ausgleichsmaßnahmen.

Auch der Vertreter der Naturschutzverbände unterstrich die Wichtigkeit dieses Gebietes für den Naturschutz. Er verweist auch auf die Erholungsbedeutung für die Bevölkerung der benachbarten Ortsteile. Die Aussage, dass keine Grundwasserbeeinträchtigung zu befürchten sei, sah er durchaus mit gewisser Skepsis.

Nach intensiver Diskussion blieben die Positionen in der Sache zwischen LÖBF und Naturschutzverbänden einerseits und der SIHK andererseits konträr bestehen.

Die von der Bezirksregierung durchgeführte und nach dem Erörterungstermin nochmals ergänzte FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 4) kommt zu dem Ergebnis, dass zwar eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets gegeben ist, die Ausnahmeveraussetzungen hierfür jedoch vorliegen. Zur Frage der Ausgleichsmaßnahmen vgl. Ausführungen in Anlage 4.

Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung dieser Lagerstätte, mangelnder Alternativen und der grundsätzlichen Ausgleichbarkeit der erheblichen Beeinträchtigung kommt die Bezirksregierung zu dem Ergebnis, dass der Abgrabungsbereich in der Fassung der Neuaufstellung des GEP TA OB BO/HA beibehalten werden soll.

**Beschlussvorschlag:**

Die gegen die Beibehaltung der Abgrenzung des Abgrabungsbereichs „Hagen-Donnerkuhle“ gerichteten Bedenken werden zurückgewiesen.

Der Anregung der Landwirtschaftskammer, die Ackerfläche nördlich des Ortsteils Holthausen aus der BSN-Darstellung herauszunehmen, wird gefolgt.

3.9 Bedenken gegen die Darstellung des LEP-Standorts für Energieerzeugung "Siesel"

(LÖBF 0008, Naturschutzverbände 0009, 0010)

Die LÖBF und die Naturschutzverbände regen an, auch den Teil des gemeldeten FFH-Gebietes, der sich mit dem LEP-Standort für Energieerzeugung "Siesel" überschneidet, als BSN darzustellen.

Die Darstellung der angesprochenen Fläche ist aufgrund der entsprechenden Darstellung im LEP NRW erfolgt. Sie unterliegt deshalb keiner Abwägungsmöglichkeit der Gebietsentwicklungsplanung.

Beschlussverschlag:

Die Anregungen von LÖBF und Naturschutzverbänden müssen zurückgewiesen werden.

### 3.10 Sonstige Bedenken und Anregungen

(Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht 0001, Mark-E 0001, Märkischer Kreis 0001, 0002, Ruhrverband 0001, 0002, RWE Net AG, 0001, 0002)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben verschiedene Beteiligte zwar Bedenken und Anregungen vorgebracht, sind jedoch nicht zum Erörterungstermin erschienen und haben sich auch gegenüber der Bezirksregierung nicht geäußert, ob sie die Ausgleichsvorschläge akzeptieren. Diese Bedenken und Anregungen sind ebenfalls in der Zusammenstellung (Anlage 4) enthalten.

Trotz Zusendung der Erörterungsunterlagen sowie des Erörterungsprotokolls haben mehrere Verfahrensbeteiligte sich nicht zu den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung geäußert. Da zu diesen Punkten deshalb formal kein Meinungsausgleich erzielt wurde, hat der Regionalrat über diese Bedenken und Anregungen zu entscheiden.

#### Beschlussvorschlag:

Die Bezirksregierung schlägt dem Regionalrat vor, im Sinne des Ausgleichsvorschlags zu entscheiden (vgl. Anlage 3).

#### 4. Weiteres Verfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum/Hagen der Landesplanungsbehörde (Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung) zur Genehmigung vorgelegt.